



Cercl'Air

Schweizerische Gesellschaft der Lufthygiene-Fachleute
Société suisse des responsables de l'hygiène de l'air
Società svizzera dei responsabili della protezione dell'aria
Swiss society of air protection officers

Cercl'Air – c/o Lufthygieneamt beider Basel
Rheinstrasse 29, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie, Kommunikation (UVEK)
p.A. Bundesamt für Umwelt
Abteilung LUCHEM
Postfach
3003 Bern

Liestal, 21. Januar 2019

Konsultation

Vollzugshilfe Abgaswartung bei Maschinen und Geräten der Abgasstufe V und höher

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Cercl'Air wurde mit Schreiben vom 17. Dezember 2018 eingeladen, zur Vollzugshilfe Abgaswartung Stellung zu nehmen. Als Fachverband der Lufthygiene-Fachleute der Schweiz danken wir Ihnen für die Möglichkeit, uns zu den Änderungsvorschlägen zu äussern.

Wir begrüssen ausdrücklich die Einführung der Partikelanzahlmessung zur Überprüfung der Dieselermissionen für Maschinen und Geräte, die mit Kompressionszündungsmotoren ausgestattet sind.

In der Vollzugshilfe wird zwischen Maschinen und Geräten mit und ohne Strassenzulassung (Kontrollschild) unterschieden. Erstere fallen unter die Zuständigkeit der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) und der Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV). Daher würde der grössere Anteil an Maschinen und Geräten im Rahmen der periodischen Motorfahrzeugkontrollen der Strassenverkehrsämter überprüft werden und nicht unter die Regelung der vorliegenden Vollzugshilfe fallen.

Die Unterscheidung von Maschinen und Geräten mit und ohne Strassenzulassung erachten wir für den Lufthygiene-Vollzug als untauglich, und sie entspricht auch nicht der aktuellen Vollzugspraxis. Unseres Erachtens ist es zwingend, dass Maschinen und Geräte mit völlig identischen Motoren und gleichem Einsatzbereich in Bezug auf die Kontrollintervalle, die verwendeten Messmethoden sowie die Zuständigkeit für die Durchführung der Kontrollen gleich behandelt werden, unabhängig davon, ob sie auch im öffentlichen Strassenverkehr verkehren dürfen.

Wir beantragen daher, die Unterscheidung von Maschinen und Geräten mit und ohne Strassenkennzeichen in der Vollzugshilfe zu streichen und ggf. die VTS, die VRV und weitere Rechtstexte und Normalien unter Federführung des ASTRA an die Vorgaben des BAFU anzupassen.

Homepage: www.cerclair.ch

Adresse: Cercl'Air, c/o Andrea von Känel, Lufthygieneamt beider Basel, 4410 Liestal, andrea.vonkaenel@bl.ch

Antrag 1: Die Unterscheidung von Maschinen und Geräten mit und ohne Strassenkennzeichen ist in der Vollzugshilfe zu streichen und ggf. sind die VTS, die VRV und weitere Rechtstexte und Normalien unter Federführung des ASTRA an die Vorgaben des BAFU anzupassen.

Überdies scheinen uns folgende administrative Anpassungen zweckdienlich.

Antrag 2: Im Sinne einer effizienten und kostengünstigen Kontrolle soll neu- das Abgaswartungsdokument weder im Original noch in Kopie auf dem Fahrzeug aufbewahrt werden. Stattdessen ist das Mitführen einer Kopie des Abgaswartungsdokumentes zu verlangen. Ferner sollte im Abgaswartungsdokument eine eindeutige Bezeichnung der Abgasstufe des eingesetzten Motors ersichtlich sein.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen



Andrea von Känel
Präsident Cercl'Air